

FRIEDHOF

STEINMAUR
& NEERACH



Geschäftsordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen

Steinmaur & Neerach

vom 01. Januar 2024

ARTIKEL	BEZEICHNUNG	SEITE
I. ALLGEMEINES		
1	Zuständigkeit	4
2	Friedhofvorsteher	4
3	Aufgaben Friedhofvorsteher	4
4	Entschädigung Friedhofvorsteher	4
5	Aufgaben Bestattungsamt	5
6	Aufträge an Dritte	5
II. BESTATTUNGEN – BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN		
7	Bestattungen ohne Bewilligung	5
8	Bestattungen mit Bewilligung	5
9	Anmeldung	6
10	Bestattung	6
11	Leistungen der Wohngemeinden	6
12	Besondere Wünsche	6
13	Bestattung von verstorbenen Auswärtigen und Einwohnern	7
14	Bestattung von verstorbenen Auswärtigen	7
15	Särge und Urnen	7
16	Aufbahrung	7
17	Bestattungszeiten	7
18	Grabgeläut	7
19	Grab-Nummerntafel	7
20	Grabbezeichnungen	8
III. FRIEDHOF		
21	Friedhofordnung	8
22	Verhalten auf dem Friedhof	8
IV. GRÄBER		
23	Einteilung	8
24	Art der Gräber	9
25	Ruhefrist	9
26	Erdbestattung im Reihengrab	9
27	Urnenbestattung im Reihengrab	9
28	Urnenbestattung im Gemeinschaftsgrab	9
29	Familiengräber	10
30	Bestattung Ruhestätte im Wald an der Egg	10
31	Kindergräber	10
32	Urnenbeisetzung in bestehende Gräber	11
33	Grabräumung	11
34	Exhumierungen	11

V. GRABMÄLER

35	Grabmäler allgemein	11
36	Bewilligungspflicht	12
37	Materialien	12
38	Masse der Grabmäler	12
39	Aufstellen der Grabmäler	13
40	Unterhalt der Grabmäler	13

VI. BEPFLANZUNG UND UNTERHALT

41	Unterhalt der Gräber	13
42	Bepflanzung	13
43	Vernachlässigte Gräber	14
44	Grabunterhaltsvertrag	14

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

45	Haftungsausschluss	14
46	Strafbestimmung	14
47	Rechtsmittel	14
48	Inkrafttreten	14

GRUNDSÄTZE

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen dieser Geschäftsordnung, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, gelten für beide Geschlechter.

I. ALLGEMEINES

Art. 1

Zuständigkeiten

Die Zuständigkeiten werden im Zusammenarbeitsvertrag zwischen den Politischen Gemeinden Steinmaur und Neerach über den Betrieb und Unterhalt eines gemeinsamen Friedhofs und die Durchführung des Bestattungswesens vom 1. Januar 2018 geregelt.

Art. 2

Friedhofvorsteher

Das Bestattungsamt der Sitzgemeinde stellt den Friedhofvorsteher.

Art. 3

Aufgaben Friedhofvorsteher

Der Friedhofvorsteher trägt die betriebliche Gesamtverantwortung für den Friedhof und die Durchführung des Bestattungswesens. Ihm obliegen im Wesentlichen folgende Aufgaben:

- a) Allgemeine Aufgaben
 - Aufsicht über die Leistungsverträge mit Dritten
 - Allgemeine Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung
- b) Bestattungen
 - Bewilligung Bestattungen von verstorbenen Auswärtigen gemäss Art. 8 dieser Geschäftsordnung
 - Abschluss von Unterhaltsverträgen
 - Führung des Bestattungsregisters
- c) Friedhof Betten
 - Führen des Gräberverzeichnisses und des Belegungsplanes
 - Anordnung für das Setzen von Grabmälern, wenn nach drei Jahren durch die Angehörigen kein Grabmal gesetzt worden ist
 - Anordnung für die Aufrichtung und das Neusetzen schief stehender oder umgestürzter Grabmäler
 - Anordnung der Instandstellung von Gräber oder immergrünen Bepflanzungen bei mangelhafter Pflege der Gräber
 - Anordnung der Grabbesorgung bei Gräbern ohne Angehörigen
 - Anordnung der Bepflanzung bei Gräbern bei Vernachlässigung
- d) Ruhestätte im Wald an der Egg
 - Führen des Gräberverzeichnisses und des Belegungsplanes

Art. 4 **Entschädigung Friedhofvorsteher**
Die Vertragsgemeinde Neerach entschädigt die Sitzgemeinde Steinmaur für die Aufgabenerfüllung des Friedhofvorstehers mit jährlich CHF 3'500.00.

Art. 5 **Aufgaben Bestattungsamt**
Das Bestattungsamt der jeweiligen Politischen Gemeinde ist zuständig für:

- Führen der Trauergespräche mit den Angehörigen
- Anordnung der Leichenschau
- Erteilung der notwendigen Aufträge für das Einsargen, die Kremation, den Transport und die Bestattung
- Anordnung des Aufstellens der Urne oder des Sarges
- Kontrolle des Rechnungswesens.

Art. 6 **Aufträge an Dritte**
Folgende Aufträge werden durch die Sitzgemeinde an Dritte vergeben:

- Bestatter
- Friedhofgärtner
- Friedhofangestellte

Die Aufgaben werden im jeweiligen Vertrag definiert.

II. BESTATTUNGEN - BESTATTUNGSVERORDNUNG

Art. 7 **Bestattungen ohne Bewilligung**
Der Friedhof und die Ruhestätte im Wald an der Egg werden ohne besondere Bewilligung zur Verfügung gestellt:

- für Verstorbene mit letztem gesetzlichem Wohnsitz in den Politischen Gemeinden Steinmaur oder Neerach
- für verstorbene Personen von Heimen und Institutionen, die in den Politischen Gemeinden Steinmaur oder Neerach ihre Steuern entrichteten
- für verstorbene Auswärtige, die auf dem Gebiet der Politischen Gemeinden Steinmaur oder Neerach starben oder tot aufgefunden wurden und für deren Heimtransport niemand aufkommt
- für die Beisetzung verstorbener Auswärtiger in Familiengräbern.

Art. 8 **Bestattungen mit Bewilligung**
Über die Bestattung anderer verstorbener Personen entscheidet der Friedhofvorsteher. Dabei ist die Verbundenheit mit einer der beiden Politischen Gemeinden zu berücksichtigen (Bürgerrecht, in der Sitzgemeinde oder in der Vertragsgemeinde wohnhafte Angehörige). Es werden Grabplatzgebühren erhoben. Die Kosten für die Bestattung werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Art. 9**Anmeldung**

Die Art der Bestattung ist im Rahmen der kantonalen Vorschriften mit dem Bestattungsamt der Wohngemeinde des Verstorbenen zu besprechen.

Die Wünsche des Verstorbenen bzw. der Angehörigen sind soweit wie möglich zu berücksichtigen.

Sind keine Angehörigen zu ermitteln oder nimmt sich der Leiche niemand an, so hat das Bestattungsamt der Wohngemeinde in Absprache mit dem Friedhofvorsteher die Bestattung anzuordnen.

Art. 10**Bestattungen**

Erdbestattungen und Feuerbestattungen erfolgen nicht früher als 48 Stunden und in der Regel nicht später als sieben Tage nach dem Tod. Vorbehalten bleiben abweichende Anordnungen der Strafuntersuchungsbehörden oder der Bezirksärzte.

Art. 11**Leistungen der Wohngemeinden**

Bei der Bestattung eines Einwohners übernimmt die Wohngemeinde die Kosten für:

- Leichenschau (ärztliche Todesbescheinigung)
- Bekanntmachung der Bestattung in Form der Bestattungsanzeige
- Lieferung eines Standardsarges und das Einsargen
- Aufbahren im Friedhofgebäude
- Leichentransporte innerhalb des Kantons
- Bereitstellung eines Grabplatzes
- Grab-Nummerntafeln
- ein schlichtes Gedenkzeichen (bei Bestattungen nach Art. 8, ist dieses Gedenkzeichen gebührenpflichtig), wobei bei der Ruhestätte im Wald an der Egg kein Gedenkzeichen erlaubt ist
- Öffnen und Eindecken des Grabes
- kostenlose Benützung des Abdankungsraumes
- bei Feuerbestattungen: die Einäscherung, Holzurne und deren Transport nach Steinmaur

Für die auswärtigen Bestattungen von verstorbenen Einwohnern übernimmt die Wohngemeinde die in § 46 der kantonalen Bestattungsverordnung festgelegten Mindestbeiträge.

Art. 12**Besondere Wünsche**

Wünschen die Angehörigen weitere Leistungen, beispielsweise besondere Ausführungen des Sarges, Sargschmuck, spezielle Urne, sind die Mehrkosten von den Angehörigen zu tragen.

Art. 13**Bestattung von verstorbenen Auswärtigen und Einwohnern**

Für die Bestattung im Friedhof Betten oder in der Ruhestätte im Wald an der Egg werden Bestattungskosten in Rechnung gestellt:

- Eröffnung Familiengrab	CHF	3'000.00
- Beisetzung im Gemeinschaftsgrab	CHF	200.00
- Namenstafel beim Gemeinschaftsgrab	CHF	150.00
- Beisetzung der Asche in der Ruhestätte im Wald an der Egg	CHF	400.00
- Mietpreis eines Privatbaumes in der Ruhestätte im Wald an der Egg	CHF	2'500.00

Art. 14**Bestattung von verstorbenen Auswärtigen**

Für die Bestattung von verstorbenen Auswärtigen werden sämtliche Bestattungskosten, beispielsweise effektive Personalkosten, Beschriftung, den Angehörigen in Rechnung gestellt.

Die Grabplatzgebühren betragen zusätzlich:

- Erdgrab	CHF	900.00
- Urnengrab	CHF	400.00
- Gemeinschaftsgrab	CHF	400.00
- Ruhestätte im Wald an der Egg	CHF	600.00

Art. 15**Särge und Urnen**

Es sind nur Säрге aus Weichholz und Urnen in Holz zulässig. Andere Materialien sind nicht gestattet.

Art. 16**Aufbahrung**

Verstorbene Einwohner beider Gemeinden dürfen im Friedhofgebäude aufgebahrt werden. Für die Aufbahrung verstorbener Auswärtiger wird ein Betrag von CHF 50.00 pro Tag verrechnet.

Art. 17**Bestattungszeiten**

Das Bestattungsdatum wird vom zuständigen Bestattungsamt im Trauergespräch mit den Angehörigen und in Absprache mit dem anderen Bestattungsamt festgelegt. Die Bestattungen finden nur an Werktagen in der Regel um 13.30 Uhr, stille Beisetzungen um 11.00 Uhr oder 16.00 Uhr statt. Wenn möglich, wird auf Bestattungen an Montagen verzichtet.

Art. 18**Grabgeläut**

Für alle Bestattungen wird vom zuständigen Bestattungsamt, sofern die Angehörigen nichts Anderes wünschen, ein Grabgeläut im ortsüblichen Rahmen angeordnet.

Art. 19**Grab-Nummerntafel**

Reihengräber für Erdbestattungen und Reihengräber für Urnenbestattungen werden sofort nach erfolgter Bestattung mit einer Grab-Nummerntafel versehen. Unterbrechungen der Nummerierungen können aus anlagetechnischen Gründen von der Sitzgemeinde angeordnet werden.

Art. 20**Grabbezeichnungen**

Sofort nach der Bestattung wird jedes Grab (ausgenommen Gemeinschaftsgrab und Gräber in der Ruhestätte im Wald an der Egg) durch den Friedhofgärtner mit einem Gedenkzeichen gekennzeichnet. Das Zeichen muss den Namen sowie das Geburts- und das Sterbejahr des Beigesetzten angeben.

III. FRIEDHOF**Art. 21****Friedhofordnung**

a) Der Friedhof ist für Besuche täglich geöffnet. Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter Aufsicht von Erwachsenen besuchen.

Innerhalb des Friedhofareals ist untersagt:

- das Mitführen von Haustieren
- das Lärmen und Spielen
- das Pflücken von Zweigen und Blumen aus der Friedhofanlage und von fremden Gräbern
- das Betreten fremder Grabstätten
- die Verunreinigung des Areals
- das Ablagern von Bepflanzungsabraum ausserhalb der vorgesehenen Behälter.

b) Die Ruhestätte im Wald an der Egg befindet sich in freier Natur, weshalb bei einer Bestattung in der Ruhestätte im Wald an der Egg die Bestimmungen gemäss Art. 21a) nicht zur Anwendung kommen.

Art. 22**Verhalten auf dem Friedhof**

Die Besucher des Friedhofs haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

Der Friedhofvorsteher ist befugt, die im Rahmen dieser Geschäftsordnung und allfälliger weiterer Beschlüsse der Sitzgemeinde zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung auf dem Friedhof erforderlichen Anordnungen zu treffen.

IV. GRÄBER

Art. 23

Einteilung

Die Einteilung des Friedhofes und die Aufstellung des entsprechenden Belegungsplanes erfolgen nach Massgaben der kantonalen Bestattungsverordnung. Die Bestattungen erfolgen nach dem Belegungsplan, für dessen Einhaltung der Friedhofvorsteher verantwortlich ist.

Art. 24

Art der Gräber

- a) Auf dem Friedhof Betten werden angelegt:
 - Reihengräber für Erdbestattungen
 - Reihengräber für Urnenbestattungen
 - Familiengräber
 - Gemeinschaftsgrab (Urnen)
- b) In der Ruhestätte im Wald an der Egg werden angelegt:
 - Gemeinschaftsbäume
 - Privatbäume.

Art. 25

Ruhefrist

- a) Die Ruhefrist für Reihengräber und das Gemeinschaftsgrab betragen 20 Jahre. Die Ruhefrist eines belegten Grabes wird durch eine nachträglich beigesetzte Urne nicht verlängert. Für solche Urnen werden nach Abräumung des Grabes keine neuen Grabplätze überlassen.
- b) Für Familiengräber gelten die Bestimmungen gemäss Art. 29.
- c) Die Ruhefrist in der Ruhestätte im Wald an der Egg beträgt sowohl für Gemeinschaftsbäume als auch für Privatbäume 25 Jahre. Die Ruhefrist beim Privatbaum wird durch eine nachträgliche Beisetzung nicht verlängert.

Art. 26

Erdbestattung im Reihengrab

Für eine Erdbestattung gelten folgende Masse: Länge 240 cm, Breite 90 cm, Mindesttiefe 120 cm (für Särge von Tot-, Fehlgeburten und Kleinkindern 80 cm). Diese Masse reduzieren sich um die Wege und Plattenabgrenzungen. Die Särge verstorbener Kinder bis zum vierten Altersjahr, sowie die Särge von Kindern bis zum vierten Altersjahr und ihrer verstorbenen Elternteile können auf Wunsch der Angehörigen im gleichen Grab beigesetzt werden. Die Beisetzung einer Urne auf einem belegten Erdgrab ist auf Wunsch der Angehörigen zulässig.

Art. 27**Urnenbestattung im Reihengrab**

Für eine Urnenbestattung gelten folgende Maße: Länge 180 cm, Breite 80 cm, Mindesttiefe 60 cm. Die Maße reduzieren sich um die Wege und Plattenabgrenzungen. Auf Wunsch der Angehörigen können mehrere Urnen im gleichen Grab beigesetzt werden.

Art. 28**Urnenbestattung im Gemeinschaftsgrab**

Im Gemeinschaftsgrab ist das Urnengrab auf eine Tiefe von 60 cm auszuheben. Die Beisetzung im Gemeinschaftsgrab erfolgt auf Wunsch der Verstorbenen oder der Angehörigen. Eine Grabnummer entfällt, die Registrierung ist Sache des Friedhofgärtners. Eine Namensbezeichnung kann auf Wunsch der Verstorbenen oder deren nächsten Angehörigen erfolgen. Der Unterhalt des Gemeinschaftsgrabes ist Sache des Friedhofgärtners.

Art. 29**Familiengräber**

Familiengräber werden einheitlich auf 300 cm Länge, 200 cm Breite und 120 cm Mindesttiefe (für Särge von Tot-, Fehlgeburten und Kleinkindern 80 cm) angelegt. Es können maximal 2 Särge bestattet werden; die Zahl der Urnen ist nicht beschränkt. Die Benützungsdauer beträgt 60 Jahre. Entsprechende Gesuche sind an den Friedhofvorsteher zu richten.

Erdbestattungen in Familiengräbern dürfen nur bis spätestens 20 Jahre vor Ablauf der vertraglich festgelegten Benützungsdauer erfolgen, sofern nicht rechtzeitig eine Erneuerung der Bewilligung eingeholt wird. Urnen können in Familiengräbern auch später beigesetzt werden. Die Vertragsdauer bleibt jedoch unverändert.

Die Grabplatzgebühr ist bei Vertragsabschluss zu bezahlen.

Wünschen Angehörige vor Ablauf der bewilligten Frist zurückzutreten, kann dies frühestens 20 Jahre nach der letzten Erdbestattung geschehen. Bis zu diesem Zeitpunkt haben die Angehörigen für den Unterhalt des Familiengrabes aufzukommen. Bei vorzeitiger Aufhebung des Grabes durch die Angehörigen ist der Grabstein selbständig zu entfernen und der ursprüngliche Zustand herzustellen. Es erfolgt keine Rückerstattung der Gebühr.

Die Abtretung des Familiengrabes durch die Angehörigen an Drittpersonen ist nicht gestattet.

Art. 30**Bestattung in der Ruhestätte im Wald an der Egg**

Die Beisetzung der Asche (ohne Urne) in der Ruhestätte im Wald an der Egg erfolgt auf Wunsch der Verstorbenen oder der Angehörigen. Eine Grabnummer entfällt, die Registrierung ist Sache des Friedhofgärtners. Die Beisetzung der Asche erfolgt durch den Bestatter.

- a) Bei Gemeinschaftsbäumen handelt es sich um von der Gemeinde Steinmaur in Absprache mit dem Revierförster bestimmte Bäume, bei welchen die Asche von mehreren Menschen im Waldboden beigesetzt werden.
- b) Bei Privatbäumen handelt es sich um von der Gemeinde Steinmaur in

Absprache mit dem Revierförster bestimmte Bäume, welche durch Angehörige gemietet werden können. An einem Privatbaum kann lediglich die Asche von Familienmitgliedern und vom Erstverstorbenen gewünschte Personen beigesetzt werden.

Art. 31

Kindergräber

Es werden keine separaten Grabplätze für Kinder geführt.

Art. 32

Urnenbeisetzung in bestehende Gräber

Auf ausdrücklichen Wunsch der Angehörigen und mit Bewilligung des Friedhofvorstehers können Urnen in einem belegten Grab beigesetzt werden.

In der Regel dürfen nicht mehr als zwei Urnen beigesetzt werden.

Die in Art. 25 und Art. 29 festgesetzten Ruhefristen des Grabes werden durch die nachträgliche Urnenbeisetzung nicht verlängert. Für solche nachträglich beigesetzte Urnen werden nach dem Abräumen des Grabes keine neuen Grabplätze zur Verfügung gestellt.

Art. 33

Grabräumung

Nach Ablauf der Ruhefrist kann die Sitzgemeinde die Räumung der betreffenden Grabreihen anordnen. Die Räumung wird mit persönlichem Schreiben an auffindbare Angehörige, in den Publikationsorganen der beiden Gemeinden und im kantonalen Amtsblatt publiziert. Die Angehörigen werden durch diese Veröffentlichung aufgefordert, innert der angesetzten Frist den vorhandenen Grabschmuck und die Grabmäler zu entfernen. Wird diese Frist nicht genutzt, so ordnet die Sitzgemeinde das Räumen der Gräber ohne Entschädigungspflicht an.

Grabräumungen finden in der Regel im Frühling statt. Dabei werden ganze Grabreihen geräumt.

Art. 34

Exhumierungen

a) Auf dem Friedhof beigesetzte Leichen oder Urnen dürfen nicht ausgegraben und anderswo beigesetzt oder kremiert werden.

Die Bewilligung für die Exhumierung einer Leiche oder das Ausgraben einer Urne wird nur bei Vorliegen aussergewöhnlicher Gründe auf Gesuch hin durch den Friedhofvorsteher erteilt. Anordnungen der Strafuntersuchungsbehörden bleiben vorbehalten.

Ist die Exhumierung oder die Ausgrabung nicht amtlich angeordnet, haben die Angehörigen für alle Kosten aufzukommen.

b) Die in der Ruhestätte im Wald an der Egg beigesetzte Asche darf nicht ausgegraben werden.

V. Grabmäler

Art. 35

Grabmäler allgemein

- a) Die Grabmäler dürfen weder die Harmonie noch die ruhige Gesamtwirkung des Friedhofes stören.
- b) In der Ruhestätte im Wald an der Egg sind keine Grabmäler oder private Markierungen erlaubt.

Art. 36

Bewilligungspflicht

Vor der Gestaltung und Setzung von Grabmälern ist dem Friedhofsvorsteher eine vermasste Skizze im Doppel (Massstab 1:10) mit Beschriftung und allfälligen Symbolen zur Bewilligung vorzulegen. Ebenfalls ist die Art, Farbe und Bearbeitung des zu verwendeten Materials anzugeben.

Art. 37

Materialien

Hinsichtlich Material, Schrift, Grösse, Art, Form und Farbe ist auf eine harmonische Gesamtwirkung zu achten.

Als Werkstoffe für die Grabmäler sind Naturstein, Holz, Kunststein, Keramik und nicht rostende Metalle zugelassen. Alle Flächen und Kanten des Grabmals müssen handwerklich oder maschinell einwandfrei und materialgerecht bearbeitet sein, so dass keine Verletzungsgefahr besteht.

Der Name des Grabmalherstellers darf nur auf einer Schmal- oder Rückseite in unauffälliger Weise angebracht werden.

Grabmäler, die der Bewilligung und den Vorschriften nicht entsprechen, dürfen nicht gesetzt werden. Bei Zuwiderhandlung können diese Grabmäler auf Kosten des Grabmalherstellers entfernt werden.

Für Grabeinfassungen ist die Bewilligung des Friedhofsvorstehers notwendig.

Art. 38

Masse der Grabmäler

Die maximalen Abmessungen der Grabmäler betragen für

a) Stehende Grabmäler	Höhe (cm)	Breite(cm)	Tiefe(cm)
Erdbestattungsgrab	110	50	25
Urnengrab	90	45	25
Familiengrab	150	150	50
		jedoch maximal 1,5 m ²	
b) Liegende Grabmäler	Länge (cm)	Breite (cm)	Tiefe (cm)
Erdbestattungsgrab	50	50	25
Urnengrab	45	45	25
Familiengrab	60	140	25
		jedoch maximal 0,9 m ²	

Die Grabmäler müssen von der rückwärtigen Grabgrenze einen Abstand von 20 cm einhalten. Spätere Beisetzungen dürfen durch Grabmäler nicht beeinträchtigt werden.

Der Friedhofvorsteher ist berechtigt, ausnahmsweise Abweichungen zu bewilligen, sofern besondere künstlerische und ästhetische Gründe dies rechtfertigen und dadurch weder die unmittelbare Umgebung des betreffenden Grabes noch die ruhige Wirkung des gesamten Friedhofbildes beeinträchtigt werden

Art. 39

Aufstellen der Grabmäler

Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Form und Grösse dauerhaft fundiert sein. Die Fundamente dürfen nicht sichtbar sein.

- a) Die Grabmäler eines Erdbestattungsgrabes sollen frühestens 12 Monate und müssen spätestens 3 Jahre nach der Beisetzung aufgestellt werden. Für die Aushebung eines neuen Grabes dürfen auf den vorgängig angelegten Gräbern, wegen Absinkgefahr, noch keine Grabmäler gesetzt werden.
- b) Die Grabmäler eines Urnengrabes müssen spätestens 3 Jahre nach der Beisetzung aufgestellt werden.

Art. 40

Unterhalt der Grabmäler

Die Angehörigen sind verpflichtet, für den Unterhalt und das Neusetzen schief stehender oder umgestürzter Grabmäler zu sorgen.

Erfolgt dieser Unterhalt nur mangelhaft, werden die Angehörigen schriftlich vom Friedhofvorsteher aufgefordert, für die Instandhaltung zu sorgen. Bei Unterlassung werden den Angehörigen die Kosten für die Instandstellung in Rechnung gestellt.

Jeder durch den Sturz eines Grabmals verursachte Schaden geht zu Lasten der Angehörigen.

VI. BEPFLANZUNG UND UNTERHALT

Art. 41

Unterhalt der Gräber

Hat sich die Erde eines neuen Grabes gesetzt, werden die Reihengräber durch den Friedhofgärtner auf Kosten beider Politischen Gemeinden hergerichtet und zur Bepflanzung freigegeben.

Art. 42

Bepflanzung

a) Einzelgräber

Die Bepflanzung der Gräber ist Sache der Angehörigen. Die für deren Grabschmuck gewählte Bepflanzung hat sich dem Friedhofcharakter anzupassen. Bäume, Sträucher oder Stauden, welche im Wachstum die Höhe von 100 cm übersteigen, sind nicht zulässig. Pflanzen dürfen Nachbargräber in der Ausdehnung nicht beeinträchtigen. Nicht zulässig sind Pflanzen, welche Wirtsträger für Pflanzenkrankheiten sind oder als gebietsfremde invasive Pflanzen gelten. Verwelkte Blumen und Kränze sind zu entfernen. Bei Unterlassung werden diese Arbeiten durch den Friedhofgärtner auf Kosten der betreffenden Angehörigen durchgeführt.

b) Gemeinschaftsgrab

Der Grabschmuck kann im dafür vorgesehenen Bereich aufgestellt werden.

c) Ruhestätte im Wald an der Egg

In der Ruhestätte im Wald an der Egg ist kein Grabschmuck erlaubt. Dieser kann im dafür vorgesehenen Bereich (Analog Gemeinschaftsgrab) auf dem Friedhof aufgestellt werden.

Art. 43

Vernachlässigte Gräber

Kann der Friedhofvorsteher bei vernachlässigten Gräbern die Angehörigen nicht zum Unterhalt des Grabes bewegen, ist dieses Grab durch den Friedhofgärtner mit Immergrün oder Efeu zu bepflanzen. Die Kosten dafür werden den Angehörigen in Rechnung gestellt.

Art. 44

Grabunterhaltsvertrag

Angehörige, welche den Grabunterhalt nicht selber übernehmen, können einen Grabunterhaltsvertrag mit der Sitzgemeinde bis zur Räumung abschliessen.

Die Gebühren betragen pro Jahr (gesamte Ruhefrist):

a) Erdgrab	CHF 260.00	(CHF 5'200.00)
b) Urnengrab	CHF 205.00	(CHF 4'100.00)
c) Familiengrab	CHF 660.00	(CHF 39'600.00)

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 45

Haftungsausschluss

Die Sitzgemeinde und die Vertragsgemeinde lehnen jede Haftung und Ersatzpflicht bei Beschädigungen von Gräbern, Grabmälern, Pflanzen und Gegenständen durch Dritte sowie bei Diebstahl ab.

Art. 46

Strafbestimmung

Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Geschäftsordnung werden vom Friedhofvorsteher verzeigt und von den zuständigen Organen mit Busse bestraft.

Art. 47

Rechtsmittel

Gegen Entscheide und Anordnungen kann innert 30 Tagen beim Gemeinderat der Sitzgemeinde eine Neuurteilung verlangt werden. Gegen dessen Verfügungen kann innert der gesetzlichen Frist beim Bezirksrat schriftlich rekuriert werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

Art. 48

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt per 1. Januar 2024 in Kraft. Es werden alle mit ihr im Widerspruch stehenden Bestimmungen sowie die bisherige "Geschäftsordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinden Steinmaur und Neerach" vom 1. Januar 2018 aufgehoben.

Vom Gemeinderat Steinmaur genehmigt am: 14. August 2023

Namens der Politischen Gemeinde Steinmaur:

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindegeschreiberin

Andreas Schellenberg

Edith Lee

Vom Gemeinderat Neerach genehmigt am: 22. August 2023

Namens der Politischen Gemeinde Neerach:

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindegeschreiber

Markus Zink

Marc Bernasconi